

1 Nr.	2 Gegenstand der Besteuerung	3 Steuerfuß		4 Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hun- dert	vom Tau- send M S	
(4.)	<p>Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft, so ermäßigt sich für ihn die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, und zwar</p> <p>für die Gegenstände unter Ziffer 1 und 4 um $\frac{3}{40}$ vom Tausend und für die Gegenstände unter Ziffer 4 um $\frac{5}{40}$ vom Tausend,</p> <p>wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.</p> <p>Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um $\frac{3}{40}$ vom Tausend) ein, wenn An- und Verkäufe von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen.</p> <p>Eine einmalige, längstens halbmonatige Verlängerung im Ausland abgeschlossener Geschäfte der in Rede stehenden Art bleibt steuerfrei.</p> <p>Für Kostgeschäfte (§ 17 Abs. 3 des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend im Abs. 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze.</p> <p>Die gleichen Vorschriften finden statt für den Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen.</p> <p>Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe erläßt der Bundesrat.</p>			<p>vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von</p> <p>zu 4a 1: 0,20 M, " 4a 2: 1,00 " " 4a 3: 0,30 " " 4a 4: 0,20 " " 4b: 0,40 "</p> <p>für je 1000 M oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 S in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.</p> <p>Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht.</p> <p>Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.</p>
	<p>b) Kauf und sonstige Anschaffungs geschäfte, welche unter Zugrundelegung von Wancen einer Börse geschlossen werden (Volo-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien usw. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden</p> <p>Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Wancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.</p>	$\frac{4}{10}$		
	<p>Befreiungen.</p> <p>Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nummer 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragsschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind; 2. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer; 3. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nummer 4a, bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind; 4. von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungs geschäfte; 5. für Kauf- oder sonstige Anschaffungs geschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere. 			